

Vereinbarung Online-Vertrieb (TOMAS)

zwischen

Tourismus Engadin Scuol
Samnaun Val Müstair AG
Stradun 403
7550 Scuol
(nachfolgend TESSVM genannt)

und

Leistungserbringer (Unterkunft)

über den Vertrieb der Produkte des Leistungserbringers

1. Vertriebsarten

Der Leistungserbringer beauftragt und ermächtigt die TESSVM seine Produkte über die Buchungsplattform der Destination, die Buchungsplattform graubuenden.ch, sowie über Vertriebspartner der ePlattform GR zu vermarkten. Diese Vertriebspartner ihrerseits sind berechtigt, weitere Absatzmittler einzusetzen.

Je nach Vertriebsart tritt die TESSVM oder der Leistungserbringer gegenüber dem Vertriebspartner der TESSVM/Absatzmittlern oder Endkunden als Vertragspartei auf.

2. Produktepalette und Preise

2. 1 Die Produkte und Preise sind gemäss den Angaben der TESSVM aufzuarbeiten und zu spezifizieren. Gegenüber der TESSVM, Vertriebspartner, Absatzmittler und Endkunden sind immer die im TOMAS publizierten Preise massgebend. Davon ausgenommen sind Preise für Pauschalangebote, wo individuelle Einkaufspreise zwischen der TESSVM und dem Leistungserbringer festgelegt werden.

2.2 Der Leistungserbringer ist für die korrekte Leistungsbeschreibung samt Preis verantwortlich.

2.3 Die der TESSVM (resp. Absatzmittlern usw.) angebotenen Preise entsprechen grundsätzlich den der Öffentlichkeit zugänglichen Preisen für die gleichen Leistungen. Bei Missachtung dieser Bestimmung behält sich die TESSVM Massnahmen vor.

3. Verfügbarkeiten

Der Leistungserbringer stellt der TESSVM genügend Verfügbarkeiten für die gesamte Öffnungszeit des Betriebes des Leistungserbringers zur Verfügung. Die der TESSVM bereitgestellten Verfügbarkeiten stehen allen Vertriebspartnern der TESSVM offen.

4. Promotionsmaterial

4.1 Der Leistungserbringer stellt der TESSVM, den Absatzmittlern usw. unentgeltlich das Promotionsmaterial und die Daten zur Verfügung und räumt unentgeltlich das nicht exklusive Recht ein, die zur Verfügung gestellten Materialien, Texte, Fotografien usw. insgesamt, teilweise oder bearbeitet für die Vermarktung und Promotion verwenden zu dürfen - selbst wenn kein direkter Bezug auf das Angebot des Leistungserbringers gemacht wird.

4.2 Der Leistungserbringer bestätigt über die Rechte zu verfügen, um die Verpflichtungen dieser Ziffer zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschliesslich Urheberrechte. Gleichfalls bestätigt der Leistungserbringer, dass Fotos, Texte usw. keine Persönlichkeitsrechte verletzen.

4.4 Dieses Nutzungsrecht besteht während der gesamten Zusammenarbeit resp. nach deren Beendigung noch für die bereits laufende Vermarktung der TESSVM, Vertriebspartner und Absatzmittler.

4.5 Sollten Vertriebspartner, Absatzmittler, Endkunden oder Dritte usw. gegenüber der TESSVM, Vertriebspartner oder Absatzmittlern Urheberrechte oder andere Rechte usw. an diesen Materialien geltend machen, so unterstützt der Leistungserbringer die TESSVM, Vertriebspartner und Absatzmittler in der Abwehr dieser Ansprüche und stellt die betroffene Partei von solchen frei.

5. Buchungen

5.1 Die Buchungen erfolgen direkt ins TOMAS-Buchungssystem. Der Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass diese Buchungen korrekt bearbeitet werden. Die TESSVM sendet eine entsprechende Buchungsbestätigung (E-Mail oder Fax) an den Leistungserbringer.

5.2 Das Buchungshandling und Inkasso ist im Anmeldeformular und im Modulblatt geregelt.

5.3 Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass die Buchungsdaten, Beschreibungen usw. jederzeit aktuell sind. Kontingente sind in Echtzeit zu führen. Sollte die TESSVM aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller Daten usw. von Vertriebspartner, Absatzmittlern, Endkonsumenten oder Dritten usw. haftbar gemacht werden, so haftet der Leistungserbringer dafür.

5.4 Bei Doppelbuchungen haben die Buchungen der TESSVM Vorrang. Sollte es in Verletzung dieser Verpflichtung gleichwohl zu einer Umbuchung kommen, ist der Leistungserbringer für eine Ersatzunterkunft verantwortlich. Die Ersatzunterkunft muss bezüglich Ort, Lage, Hotel-, Zimmer-, resp. Wohnungskategorie gegenüber der gebuchten Unterkunft identisch, allenfalls höherwertig sein. Allfällige Zusatzkosten für Taxi, Zusatzaufwände, Mehrkosten aller Art usw. gehen zulasten des Leistungserbringers. Vorbehalten bleiben Minderungs-, Schadenersatz- andere Ansprüche seitens der Endkunden, Vertriebspartner, Absatzmittlers, Dritten usw. sowie der TESSVM. Für andere als Unterkunftsleistungen gilt diese Bestimmung analog.

6. Voucher / Buchungsbestätigungen

6.1 Die gebuchten Gäste werden über Buchungsbestätigungen teilweise auch Voucher verfügen. Der Leistungserbringer akzeptiert diese beiden Dokumente vollumfänglich.

6.2 Für die in der Buchungsbestätigung bzw. im Voucher aufgeführten Leistungen dürfen keine Zusatzkosten verrechnet werden.

6.3 Sollte ein Endkunde oder Dritter zusätzliche, in der Buchungsbestätigung bzw. im Voucher nicht enthaltene Leistungen vor Ort beziehen, so rechnet der Leistungserbringer direkt mit dem Bezüger der Leistung ab und nimmt das Inkasso selber vor. Für solche Leistungen ist keine Kommission geschuldet.

Weder die TESSVM noch Vertriebspartner, Absatzmittler haften für die Zahlung des Endkunden resp. Leistungsbezügers.

7. Preiserhöhungen

7.1 Preiserhöhungen vor Buchung

7.1.1 Erhöht der Leistungserbringer Preise, sind diese unverzüglich im TOMAS entsprechend anzupassen. Für die Buchung ist der im System erfasste Preis massgebend.

7.1.2 Preiserhöhungen in gedruckten Medien sind nicht möglich.

7.2 Preiserhöhungen nach Buchung: Für gebuchte Leistungen sind Preiserhöhungen nicht möglich.

8. Leistungs- und Programmänderungen

8.1. Änderungen vor Buchung: Der Leistungsträger haftet für alle im System erfassten Informationen. Gegenüber der TESSVM, Vertriebspartner, Absatzmittler und Endkunden sind immer die im TOMAS publizierten Leistungen (und das entsprechende Programm) massgebend. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die TESSVM über jede Änderung, die die Ausschreibung der Leistung nachträglich beeinflussen könnte, sofort zu benachrichtigen. Dies beinhaltet insbesondere Veränderungen in oder am eigenen Objekt sowie Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung wie z.B. Bauarbeiten an Häusern und Strassen sowie ruhestörende Veranstaltungen.

8.2 Änderungen nach Buchung: Änderungen bereits getätigter Buchungen (und vor Abreise) sind nur möglich, wenn es sich um unwesentliche Änderungen handelt, die weder voraussehbar noch abwendbar sind. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die TESSVM über jede Änderung, die die Ausschreibung der Leistung nachträglich beeinflussen könnte, sofort zu benachrichtigen. Bei wesentlichen Änderungen haben die Endkunden Anspruch auf gleichwertige Ersatzleistung (Ziffer 8.3), Minderung, kostenlosem Vertragsrücktritt und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen und Schadenersatz. Die gleichen Rechte haben die TESSVM, Vertriebspartner und Absatzmittler.

Programm- und Leistungsänderungen führen zu keinen Preiserhöhungen.

8.3. Änderungen während der Leistungserbringung: Müssen Änderungen während der Leistungserbringung vorgenommen werden, so ist die TESSVM unverzüglich zu orientieren. Allfällige Mehrkosten gehen zulasten des Leistungserbringers; weisen die Leistungen infolge Programm- und Leistungsänderung einen Minderwert auf, ist dieser zu vergüten. Die Ablehnung der Ersatzmassnahmen durch den Endkunden, Dritten, des Absatzmittlers, Vertriebspartners oder der TESSVM bleibt vorbehalten. Im Weiteren gelten Art. 13 und 14 ff. im Bundesgesetz über Pauschalreisen analog.

9. Annullierungen und Umbuchungen durch den Kunden

Es gelten die jeweils gegenüber den Endkunden anwendbaren Annullierungs- und Umbuchungsbestimmungen. Massgebend zur Berechnung der Fristen, ist das Eintreffen der Mitteilung bei der Buchungsstelle.

10. Kommissionsregelung

Siehe Modulblatt

11. Inkasso und Abrechnung

11.1 Für das Inkasso siehe Modulblatt.

11.2 Die Abrechnung wird an Dritte ausgelagert.

11.3 Die Abrechnung erfolgt in der Regel bis am 15. des Folgemonates nach Anreise des Gastes.

11.4 Das Delkredere Risiko trägt der Leistungserbringer. Sollte die TESSVM, der Vertriebspartner oder Absatzmittler usw. ein Verschulden am Debitorenausfall haben, so tragen sie den Schaden.

12. Reklamationsmanagement

12.1 Ist der Leistungserbringer Vertragspartei des Endkunden, so obliegt dem Leistungserbringer das Reklamationsmanagement.

12.2 Ist die TESSVM, der Vertriebspartner oder Absatzmittler Vertragspartei, so obliegt ihnen das Reklamationsmanagement.

Soll auf den Leistungserbringer zurückgegriffen werden, so nimmt die mit dem Reklamationsmanagement betraute Organisation zuerst mit dem Leistungserbringer Kontakt auf. Der Leistungserbringer nimmt zur Kenntnis, dass nicht bei allen Reklamationen schweizerische Massstäbe usw. angewendet werden können.

13. Schäden durch Endkunden

13.1 Sollten Endkunden, Dritte usw. dem Leistungserbringer Schaden stiften, so wird der Leistungserbringer dies direkt mit diesen regeln. Die TESSVM bzw. der Vertriebspartner tritt allfällige Schadenersatzansprüche an den Leistungserbringer ab und stellt ihm die notwendigen Informationen und Unterlagen so weit als möglich zur Verfügung.

13.2 Die TESSVM, Vertriebspartner und Absatzmittler haften gegenüber dem Leistungserbringer, dessen Hilfspersonen unter keinem Rechtstitel für irgendwelche Schäden usw., welche die Endkunden oder Dritte verursacht haben (dies betrifft sowohl die vertragliche wie ausservertragliche Haftung).

14. Datenschutz

Der Leistungserbringer hat sämtliche Daten vertraulich zu behandeln. Die Daten sind gemäss

den Vorgaben des eidgenössischen Datenschutzgesetzes zu bearbeiten und sicher zu verwahren. Die Daten dürfen nur so weit als zur Vertragserfüllung notwendig an Aussenstehende weitergegeben werden.

15. Bewerbung von Kunden

Der Leistungserbringer darf die Kunden mit seinen Angeboten weiterhin bedienen, wenn dies der Kunde auf dem Buchungsformular oder ähnlich entsprechend angegeben hat. Andernfalls steht dieses Recht dem Leistungserbringer nicht zu.

16. Support

Die TESSVM ist Ansprechstelle für Kundenanfragen, bei Unstimmigkeiten usw. Das Support-Team der TESSVM ist in der Regel Montag bis Freitag zu Bürozeiten erreichbar.

17. Haftpflichtversicherung

17.1 Der Leistungserbringer verfügt über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme, welche die Risiken des Betriebes auch Regressforderungen abdeckt.

Die Versicherung muss über eine weltweite Deckung verfügen.

17.2 Die TESSVM und allenfalls auch Vertriebspartner sind berechtigt, Einsicht in die Police des Leistungserbringers zu nehmen und einen Nachweis der bezahlten Prämien zu verlangen.

18. Qualifikation der Leistungserbringer

18.1 Der Leistungserbringer garantiert der TESSVM und dem Vertriebspartner sowie den weiteren Absatzmittlern die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen und über die notwendigen Bewilligungen zu verfügen. Das betrifft insbesondere alle Einrichtungen des Hotels oder der andersartigen Unterkunft inklusive aller Nebenanlagen (z.B. Schwimmbad, Sporteinrichtungen) in Bezug auf die Sicherheit der Gäste allen Vorgaben der Behörden voll entsprechen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Bezug die Ordnungsmässigkeit von Brandschutz, Unfallverhütung, Installationen (Elektrizität, Gas etc). Der Leistungserbringer bestätigt, dass alle Abnahmen für diese Einrichtungen ordnungsgemäss von den hierzu zuständigen Behörden erfolgt sind. Die Gästesicherheit betreffende Hinweise werden entsprechend der Vorschriften der örtlichen Behörden den Gästen des Hotels in einer üblicherweise verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht. Das gleiche gilt für mögliche Quellen von Gefahren. Beanstandungen durch die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständigen Behörden sind sofort zu beheben. Die TESSVM ist darüber hinaus unverzüglich zu benachrichtigen.

18.2 Soweit keine gesetzliche Bewilligungspflicht besteht, dürfen Outdoor- und Adventureaktivitäten mit erhöhtem Risiko nur von Leistungserbringern veranstaltet werden, welche über das Zertifikat "Safety in adventures" (www.safetyinadventures.ch) verfügen; sollten Wanderungen, wenn immer möglich, mit zertifizierten Wanderleitern (z. B. Bündner Wanderleiter) oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt analog für Mountainbike und Schneeschuhwanderungen.

19. Haftung des Leistungserbringers

19.1 Der Leistungserbringer hat seine Tätigkeit mit der geforderten Sorgfalt eines professionellen Unternehmens auszuüben.

19. 2 Ist der Leistungserbringer Vertragspartei des Kunden, so haftet er ihm direkt gemäss der vertraglichen Vereinbarung und des anwendbaren Rechts.

19.3 Sollten Ansprüche, Forderungen aller Art usw. gegenüber der TESSVM resp. Vertriebspartner und Absatzmittler geltend gemacht werden, die auf der Tätigkeit des Leistungserbringers (einschliesslich von ihm beigezogene Drittunternehmen und Hilfspersonen) beruhen, so unterstützt der Leistungserbringer diese bei der Abwehr der Ansprüchen. Haftet die TESSVM (resp. der Vertriebspartner) gegenüber Vertriebspartner, Absatzmittlern, Endkunden oder Dritten usw. aufgrund der Tätigkeit des Leistungserbringers oder vom ihm beigezogenen Drittunternehmen (einschliesslich aller Hilfspersonen), so befreit der Leistungserbringer die TESSVM resp. den Vertriebspartner von sämtlichen Ansprüchen.

19.4 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den AGB des Leistungserbringers kommen gegenüber der TESSVM, Vertriebspartner und Absatzmittlern nicht zur Anwendung.

19.5 Diese Regelung gilt für die vertragliche wie ausservertragliche Haftung.

19.6 Von dieser Bestimmung unberührt ist die direkte Haftung des Leistungserbringers gegenüber dem Geschädigten.

19.7 Verursacht der Leistungserbringer (oder vom ihm beigezogene Drittpersonen einschliesslich aller Hilfspersonen) der TESSVM Schaden usw., so hat der Leistungserbringer diesen zu ersetzen.

20. Haftung der TESSVM

Die TESSVM haftet gegenüber dem Leistungserbringer gemäss den anwendbaren Gesetzesbestimmungen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen wird. Die Haftung für Vertriebspartner und Absatzmittler wird ausgeschlossen.

21. Diverses

21.1 Modulblatt

Die Einzelheiten über Konditionen, Preise und Kommissionen werden im entsprechenden Modulblatt sowie im Anmeldeformular geregelt. Ein neues Modulblatt bzw. Änderungen eines bestehenden Modulblattes werden einen Monat vor deren Inkrafttreten dem Leistungserbringer mitgeteilt. Ist der Leistungserbringer mit dem Modulblatt nicht einverstanden, muss er sich innerhalb eines Monats bei der TESSVM melden.



Bei Stillschweigen wird das Modulblatt akzeptiert und Vertragsbestandteil.

21.2 Vertraulichkeit

Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich zu behandeln. Der Leistungserbringer überbindet diese Verpflichtung den Angestellten, die Einblick in diesen Vertrag oder dessen Vollzug haben. Pressekonferenzen, Pressemitteilungen usw. über diesen Vertrag oder die Zusammenarbeit mit der TESSVM resp. Vertriebspartner dürfen nur mit Zustimmung der TESSVM, resp. bei Vertragsvariante B2B nur mit Zustimmung der TESSVM und des Vertriebspartners vorgenommen werden.

21.3 Verpflichtungen nach Beendigung des Vertrages

Nach Beendigung dieses Vertrages gelten insbesondere die Verpflichtungen zum Datenschutz, der Vertraulichkeit weiterhin.

22. Vertragsdauer

22.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf den 1. Mai oder 1. November mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Sind Produkte des Leistungserbringers durch die TESSVM in andere Buchungssysteme usw. eingestellt worden, dessen Vertrag die Kündigung nur auf einen späteren Zeitpunkt erlaubt, so orientiert die TESSVM den Leistungserbringer auf dessen Ansuchen über die nächst mögliche Kündigungsmöglichkeit. Die bis zur ordentlichen Kündigungen jenen Vertrages getätigten Buchungen sind korrekt zu erfüllen.

22.2 Bereits getätigte Buchungen bleiben von einer Kündigung unberührt und werden korrekt abgewickelt.

23. Ausserordentliche Vertragsauflösung

23.1 Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die die weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bereits getätigte Buchungen bleiben davon unberührt und werden korrekt abgewickelt. Es sei denn, die wichtigen Gründe würden die korrekte Erfüllung der abgeschlossenen Verträge gefährden oder ausschliessen. – Allfällig laufende Werbe- und Marketingkampagnen usw. werden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges beendet. Bei Vertragsvariante B2B betrifft dies auch die Werbemassnahmen der Vertriebspartner und Absatzmittler.

23.2. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand Scuol, Schweiz

Beilagen:

Modulblatt

Stand: August 2017